



Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Postfach 2 43, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für den ländlichen Raum, Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Ausschuss für den ländlichen Raum, Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1

30159 Hannover

Bearbeitet von
Herrn Wolter

E-Mail
Wolfgang.wolter@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
401

Durchwahl (05 11) 1 20-
20 54

Hannover
5.03.2007

**86. Sitzung des Ausschusses für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirt-
schaft und Verbraucherschutz am Freitag, dem 2. März 2007**

hier: **Sachstandsbericht der Landesregierung über den Export von verarbeitetem
tierischen Eiweiß in Drittländer**

Als Anlage übersende ich den in der 86. Sitzung des AfRELuV am 2.3.2007 zu TOP 6
erbetenen schriftlichen Sachstandsbericht.

Im Auftrage

Linz

Sachstandsbericht der Landesregierung über den Export von verarbeiteten tierischen Proteinen in Drittländer

- Es hat Ausfuhren von aus Nichtwiederkäuermaterial der Kategorie 3 gewonnenen verarbeiteten tierischen Proteinen in Drittländer gegeben. (Kategorie 3-Material unterliegt nicht der Beseitigungspflicht und ist handelbar; es handelt sich z. B. um ehemalige Lebensmittel und Schlachtnebenprodukte von zum Genuss für Menschen geeigneten Schweinen/Geflügel)
- Die aus Nichtwiederkäuermaterial gewonnenen verarbeiteten tierischen Proteine sind ordnungsgemäß hergestellt worden und waren national und innergemeinschaftlich verkehrsfähig.
- Für den Export der verarbeiteten tierischen Proteine gilt die Ausnahme für Heimtierfutter nicht, wonach keine Drittlandvereinbarung erforderlich ist, auch wenn das Protein zur Herstellung von Heimtierfutter bestimmt ist.
- Vom Mitgliedstaat muss vor der Ausfuhr mit dem betreffenden Drittland eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, in der sich das Drittland verpflichtet, den vorgesehenen Endverwendungszweck einzuhalten und das verarbeitete tierische Protein nicht für Verwendungszwecke, die gemäß Art 7 der VO (EG) 999/2001 (Fütterungsverbot für Nutztiere) untersagt sind, wieder auszuführen.
- Schriftliche Vereinbarungen dieser Art existieren mit Israel, Thailand und Südafrika. Der Export nach Norwegen als EU assoziiertes Land ist ebenfalls möglich.
- Zwischenzeitlich wurden wirtschaftsseitig etliche Anfragen zum Export verarbeiteter tierischer Nebenprodukte in verschiedene Drittländer an das Bundesministerium herangetragen. BMELV hat kurzfristig die Regierungen von Bangladesch, Chile, Indien, Indonesien, Korea, Südafrika, Taiwan, Vietnam, Türkei und USA um Abschluss entsprechender Vereinbarungen ersucht.
Eine Vereinbarung mit Russland soll kurz vor dem Abschluss stehen.
- Aus Niedersachsen sind Exporte von aus Nichtwiederkäuermaterial gewonnenen verarbeiteten tierischen Proteinen nach Israel, Thailand und Südafrika gegangen, aber auch nach Indonesien, Vietnam, Türkei, Bangladesch, Dubai Philippinen, Chile, Korea, Armenien, Georgien, Singapur, Südafrika, Russland und USA, für die noch keine Drittlandvereinbarung vorliegt.
- Es erfolgte eine fehlerhafte Rechtsauslegung seitens der BReg. u.a. Mitgliedsstaaten der EU, sowie auch anderer Bundesländer bzgl. der für Heimtierfutter geltenden Ausnahme von der Drittlandvereinbarung; es wurde davon ausgegangen, dass auch aus Nichtwiederkäuermaterial gewonnene verarbeitete tierische Proteine mit der Zweckbestimmung „zur Herstellung von Heimtierfutter“ von der Ausnahme erfasst wurden.

- Diese Annahme wurde noch dadurch gestützt, dass durch BMELV in TSN (Tierseuchennachrichtensystem) drittlandspezifische Veterinärbescheinigungen u.a. für den Export von Futtermitteln und Futterzusatzstoffen tierischen Ursprungs eingestellt wurden, obwohl die erforderliche Drittlandvereinbarung nicht vorlag.
- Durch Erlasse ist den nachgeordneten Veterinärbehörden die Rechtslage zur Ausfuhr von verarbeiteten tierischen Proteinen der Kategorie 3 in Drittländer zur Kenntnisnahme und Beachtung übermittelt worden.

Es ist festzuhalten:

- **Von dem verwendeten Nichtwiederkäuermaterial geht kein BSE-Risiko aus und das daraus hergestellte verarbeitete tierische Eiweiß ist nach den Bestimmungen der EG-Verordnung 1774/2002 so verarbeitet worden, dass auch von sonstigen Gesundheitsrisiken nicht auszugehen ist.**
- **Kategorie 3-Material (Rohmaterial) unterliegt nicht der Beseitigungspflicht, ist handelbar und auch ohne Drittlandvereinbarung nach der EG-Verordnung 999/2001 ausfuhrfähig.**
- **Der Export von Heimtierfutter in Drittländer ist ebenfalls ohne diese Drittlandvereinbarung möglich.**
- **Der Export von verarbeitetem tierischem Eiweiß bedarf einer derartigen formalen Vereinbarung, auch wenn es zur Herstellung von Heimtierfutter bestimmt ist.**